

---

**Persistenter Identifier:** 027052486\_0019  
**Titel:** Arbeiter-Jugend - 19.1927  
**Ort:** Bibliothek für Bildungsgeschichtliche Forschung des Deutschen  
Instituts für Internationale Pädagogische Forschung  
**Signatur:** 02 A 30 ; RF 641 - 647  
**Strukturtyp:** PeriodicalVolume  
**PURL:** [http://goobiweb.bbf.dipf.de/viewer/image/027052486\\_0019/1/](http://goobiweb.bbf.dipf.de/viewer/image/027052486_0019/1/)

Die Bestimmungen über die Arbeitszeit sehen eine täglich achtstündige oder wöchentlich achtundvierzigstündige Arbeitszeit vor. Pausen gelten nicht als Arbeitszeit. Weitere Bestimmungen lassen in sehr verklausulierter Form eine täglich zehnstündige oder wöchentlich sechszigstündige Arbeitszeit zu. Auch kann, falls die Arbeitszeit einzelner Arbeitnehmer an bestimmten Tagen unter der vorgeesehenen Grenze bleibt, an den übrigen Tagen der gleichen Woche entsprechend nachgearbeitet werden. Diese Bestimmung wird, falls sie im Gesetz stehen bleibt, von praktischer Bedeutung für die Berufsschüler werden.

Arbeitnehmer unter achtzehn Jahren und weibliche Arbeitnehmer dürfen nicht zwischen acht Uhr abends und sechs Uhr morgens beschäftigt werden. Falls im Betriebe in mehreren Schichten gearbeitet wird, können Arbeitnehmer, die das sechzehnte Lebensjahr überschritten haben, zwischen fünf Uhr morgens und zehn Uhr abends beschäftigt werden, doch muß zwischen den einzelnen Schichten eine Pause von fünfzehn Stunden liegen. Die Arbeit kann bis abends elf Uhr zugelassen werden, falls am Morgen entsprechend später angefangen wird. In besonderen Fällen kann der Reichsarbeitsministers noch Ausnahmen zulassen.

Die arbeitsfreie Zeit nach der täglichen Arbeitszeit muß für jugendliche und weibliche Arbeitnehmer mindestens elf Stunden betragen. Pausen sollen für jugendliche und weibliche Arbeitnehmer bei vier- bis sechstündiger Arbeitszeit mindestens eine Viertelstunde, bei sechs bis acht Stunden mindestens eine halbe Stunde, bei acht bis neun Stunden mindestens drei Viertelstunden und bei mehr als neunstündiger Arbeitszeit mindestens eine Stunde betragen. Jugendliche unter sechzehn Jahren dürfen ohne Pause nicht länger als vier Stunden beschäftigt werden. Pausen unter einer Viertelstunde gelten nicht als Ruhepausen. Jugendliche dürfen im allgemeinen während der Pausen nur dann im Arbeitsraume bleiben, falls der Betrieb während dieser Zeit ruht.

Arbeitnehmer unter achtzehn Jahren dürfen täglich nicht länger als zehn Stunden beschäftigt werden. Die Wochenarbeitszeit für Jugendliche zwischen sechzehn und achtzehn Jahren darf höchstens acht und fünfzig Stunden betragen. Arbeitnehmer unter sechzehn Jahren dürfen nicht länger als achtundvierzig Stunden beschäftigt werden, doch ist in Betrieben, die in der Regel nicht mehr als vier Arbeitnehmer beschäftigen, eine Verlängerung um drei Stunden wöchentlich für Vorbereitungs- und Ergänzungsarbeiten zulässig. An Sonn- und Festtagen dürfen Jugendliche unter sechzehn Jahren nicht beschäftigt werden.

Wir kommen auf diesen Entwurf, der zu den von uns aufgestellten Jugendprüfungsforderungen in krassem Widerspruch steht, noch zurück.

## \* Jugend in Not \*

### Die Erwerbslosigkeit der Jugend.

Ueber den Umfang der Erwerbslosigkeit der Jugend sind kürzlich auf einer Konferenz, die die Jugendzentrale des Berliner Ortsausschusses des ADGB. veranstaltete, wichtige Mitteilungen gemacht worden. Der Leiter der Jugendzentrale, Genosse Haßler, berichtete dort über eine Erhebung, die die freien Gewerkschaften in den Berliner Berufsschulen über die Zahl der erwerbslosen Jugendlichen vorgenommen haben. Danach waren am 30. Juni 1926 in Berlin 13 774 Jugendliche, darunter 7590 weibliche, im Alter von 14 bis 17 Jahren arbeitslos. Diese Zahl ist fast doppelt so hoch als die Zahl der bei den Arbeitsnachweiser als erwerbslos gemeldeten Jugendlichen. Sehr bedenklich ist, daß nicht weniger als 7812 = 56,7 Proz. Jugend-

liche im Alter von 14 bis 15 Jahren sind. Es handelt sich hier also um Jugendliche, die seit ihrer Schulentlassung überhaupt noch kein geordnetes Arbeits- oder Lehrverhältnis gefunden haben. Zu welchen großen Schwierigkeiten diese Verhältnisse führen müssen, liegt auf der Hand.

Die Konferenz beschäftigte sich auch mit Vorschlägen zur Linderung der Not der arbeitslosen Jugend und kam zu folgenden Beschlüssen:

„Für die vierzehn- bis sechszehnjährigen Erwerbslosen ist die Bereitstellung besonderer Mittel durch das Reich für Einrichtung von Werkkursen und zur gewerblichen Schulung erforderlich.“

Bei der großen Zahl der erwerbslosen Schulentlassenen, bei der Einengung des Lehrstellenmarktes und bei der besonderen Not der Jungausgelernten ist für die Ersten die Verlängerung der Schulzeit um ein Jahr, für die Jungausgelernten eine dreimonatige Behaltspflicht nach dem Auslernen als Mittel zur Behebung der Arbeitslosigkeit in Erwägung zu ziehen. Bei einer verlängerten Schulzeit ist eine Umstellung des Unterrichts in arbeitskundlicher und arbeitsqualifischer Richtung notwendig, und für die so später in die Lehre Tre tenden sind dementsprechend angemessene Entschädigungen zu zahlen. Bei der Beschäftigung während der Behaltspflicht sind die für den Beruf geltenden tariflichen Bedingungen zu erfüllen.“

Eine zweite Entschädigung forderte die schleunige Vorlage und Verabschiedung des Gesetzentwurfes über die Berufsausbildung. Verlangt wurde, daß dieses Gesetz in aller Eindeutigkeit das Vorrecht der Innungen und der Handwerkskammern beseitigen muß und daß es das Mitbestimmungsrecht der Gewerkschaften als Vertretung der Gesamtarbeiterschaft und die tarifliche Regelung des Lehrlingswesens gewährleisten muß.

## \* Aus der Bewegung \*

### Zwei neue Jugendheime.

Unsere Hildesheimer Gruppe hat am 28. November ein eigenes Jugendheim eingeweiht. Das schicke Haus ist vor den Toren Hildesheims errichtet worden. Das Heim ist das eigene Werk unserer Hildesheimer Ortsgruppe. Es bietet in seinem Innern einen geschmackvoll ausgestatteten Aufenthaltsraum für 80 Personen und enthält alle notwendigen Nebenräume. An der Eröffnungsfeier beteiligten sich 600 Personen, darunter Vertreter der Partei. Die Hildesheimer Gruppe hat sich mit diesem Heim einen wertvollen Mittelpunkt ihrer Arbeit geschaffen.

Die zweite glückliche Besitzerin eines neuen eigenen Heims ist unsere Ortsgruppe in Hemelingen, Unterbezirk Bremen. Sie hat sich in den Sphär Forsten ein zweistöckiges Landhaus errichtet. Im September wurde es eingeweiht, nachdem es mit einigen Hindernissen fertiggestellt worden war. Das Heim besteht aus einem mittelgroßen Tagesraum, Küche und Vorratsraum. Eine Treppe führt zu den beiden Schlafräumen, die 30 und 40 Personen Platz bieten. Dem Heim ist eine große Spielwiese vorgelagert, auf der man sich nach Herzenslust austoben kann. Seitlich vom Heim befindet sich noch ein mit knorrigen Baumstümpfen bedeckter Platz, auf dem eine Freilichtbühne errichtet werden soll. Ein saures Stück Arbeit. (Arbeitswillige willkommen.) Die sich nach allen Seiten weithin dehrenden Wälder bieten Gelegenheiten zu herrlichen Wanderungen.



Einweihung des Hildesheimer Jugendheims.